



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Präventionsrat Seevetal‘. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen/Luhe eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet die Bezeichnung ‚Präventionsrat Seevetal e.V.‘
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seevetal. Der Gerichtsstand ist Winsen/Luhe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins, Aufgaben

1. Zusammenarbeit aller mit Kriminalitätsvorsorge und sozialer Prävention befasster Institutionen und gesellschaftlicher Gruppierungen wie kommunale Verwaltung, Polizei, Justiz, Schulen, Kindergärten, Verbände, freie Träger der Sozialarbeit, karitative und konfessionelle Organisationen, Verein, politische Parteien (Gewalt- und Kriminalprävention durch Kooperation).
2. Einbindung interessierter und engagierter Bürgerinnen und Bürger in die Präventionsarbeit.
3. Entwicklung und Förderung der Gemeinschaft und der Gemeinwesenarbeit.
4. Information der Bürgerinnen und Bürger über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Kriminalprävention sowie Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Mitglieder zu werben und eine Identifizierung der Bevölkerung mit den Zielen des Vereins zu erreichen.
5. Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Präventionsarbeit.
6. Förderung und finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten z.B. in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit sowie der Schul-, Ausbildungs-, Familien-, Wohn-, Frauen-, Kultur- und Ausländerpolitik (Maßnahmen der Kriminalitätsverhütung).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Unbeschadet hiervon können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des Vorstandes gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) juristische Personen,
 - b) natürliche Personen, welche voll geschäftsfähig sind,
 - c) Behörden, Dienststellen und Institutionen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der/dem Antragsteller(in) mit. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss wenigstens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden und fristgerecht beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen diese Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss).

§ 5 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen Jährlichen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Beitragsbefreiungen und weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.
2. Der Verein finanziert sich und seine satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen und aus anderen Vermögenszuwendungen wie z.B. Spenden und Bußgeldern.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausschüsse.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. und 3. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schriftführer(in) und der/dem Stellvertreter(in),
 - d) der/dem Schatzmeister(in) und der/dem Stellvertreter(in),
 - e) bis zu sechs Beisitzer(innen).
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.
3. Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Aufgabenerfüllung Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die/den 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Außerdem vertreten die drei Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die dem Zweck und der Aufgabenstellung des Vereins entsprechen.
5. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen. Einer vorhergehenden Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
8. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und eine Vorschau für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verein ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt vor allem über:
 - a) Entlastung und Wahl des Vorstandes, Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
 - e) Anträge, die fristgerecht eingereicht wurden,
 - f) Einsetzung von Ausschüssen.
2. Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jedes Vereinsmitglied ist gehalten, daran teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuladen, bei besonderer Eilbedürftigkeit mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstage. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Schriftführer(in) und der/dem 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Näheres kann eine Versammlungs- und Wahlordnung bestimmen.

§ 9 Ausschüsse

1. Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Sie sollen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 10 Wahlen

1. Der Vorstand wird in jedem Jahr zu Hälfte, und zwar im Turnus eins der/die 1. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende, der/die Schriftführer(in), der/die stellvertretende Schatzmeister(in) und bis zu drei Beisitzer und im Turnus zwei der/die 2. Vorsitzende, der/die stellvertretende Schriftführer(in) und der/die Schatzmeister(in) und bis zu drei Beisitzer.
2. Bei der Wahl der Kassenprüfer ist analog zu verfahren.
3. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Die restlichen Vorstandsmitglieder und die Beisitzer können per Akklamation gewählt werden.
4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus bis zu drei Personen. Er wird ebenfalls per Akklamation gewählt. Nach Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Amtsgeschäfte und entlässt den Wahlausschuss.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal. Das Vermögen ist dort ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

1. Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.11.1998 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Seevetal, den 11.11.1998

